

Dr. Erhard Jöst
Ludwigstr. 18
74078 Heilbronn

Heilbronn, 24.10.1995
z.Zt. am Elly-Heuss-Knapp-Gymnasium Heilbronn

An Herrn Frölich
Präsident des Oberschulamts Stuttgart
Breitscheidstr. 42
Postfach 103642
70031 Stuttgart

Sehr geehrter Herr Frölich,

als demokratischer Staatsbürger habe ich im Jahr 1981 einen "*Aufruf gegen Berufsverbote*" in der Bundesrepublik Deutschland mit unterzeichnet, was von Ihnen mit Schreiben vom 21.10.1981 als "*schuldhafter Verstoß gegen die besondere Beamtenpflicht des § 73 Satz 3 des LBG*" gewertet worden ist. Sie haben sogar ausgeführt, mein Verhalten erfülle "*die Voraussetzung eines Dienstvergehens nach § 95 Abs. 1 LBG*", und sie haben mir "*im Wiederholungsfall mit der Einleitung disziplinarrechtlicher Maßnahmen*" gedroht. Außerdem haben Sie mir mitgeteilt, daß Sie Ihr Schreiben vom 21.10.1981 zu meinen Personalakten nehmen werden. Gegen diese Maßnahme habe ich mit Schreiben vom 5.11.1981 Widerspruch eingelegt, und ich habe zur Begründung angeführt: "Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland garantiert das Recht auf Meinungsfreiheit, das jeder Bürger - und m.E. vor allem der Beamte - dann für sich in Anspruch nehmen muß, wenn Vorgänge anzuprangern sind, die gegen das Grundgesetz verstoßen."

Leider hatte ich mit meinem Widerspruch keinen Erfolg, vielmehr haben Sie mir über Herrn Oberregierungsrat Roskamp mit Schreiben vom 27.11.1981 mitteilen lassen: "*Ihr Schreiben vom 5.11.1981 ist hier eingegangen. Herr Präsident Frölich hat entschieden, daß der Erlaß des Oberschulamts Stuttgart vom 21.10.1981 bei Ihren Personalakten verbleibt. Der in diesem Erlaß angesprochene Vorgang steht in einem inneren Zusammenhang mit Ihrem Beamtenverhältnis und ist daher gemäß § 113 Abs. 2 LBG in die Personalakte aufzunehmen. Ihrem Wunsch auf Entfernung dieses Vorgangs aus der Personalakte kann daher nicht entprochen werden. Ihr Schreiben vom 5.11.1981 wurde ebenfalls zu Ihren Personalakten genommen.*"

Nun haben Sie, Herr Präsident Frölich, sicherlich den entsprechenden Presseberichten entnommen, daß der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte jetzt entschieden hat, daß der deutsche "Radikalerlaß" ein Verstoß gegen die Menschenrechtskonvention aus dem Jahr 1950 darstellt: Der Staat muß demnach auch Beamten die Meinungsfreiheit garantieren.

Bekanntlich ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte allein dafür zuständig, über die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention zu wachen, und seine Entscheidungen sind für Deutschland bindend.

Darf ich Sie deshalb heute, nachdem Sie meiner Aufforderung aus dem Jahr 1981 nicht entsprochen haben, bitten, die entsprechenden Unterlagen umgehend aus meiner Personalakte zu entfernen? Hingegen habe ich keine Einwände, daß Sie mein heutiges Schreiben in meine Personalakte aufnehmen, und zwar als Beweis dafür, daß ich mich für die Wahrung von Grund- und Menschenrechten und gegen die "*Praxis der Gesinnungsüberprüfung und der Berufsverbote*" (Michael Rux in "bildung und wissenschaft", Heft Nr. 10, vom 21.10.1995, S. 8) ausgesprochen habe. "*Gerade als Lehrer, der sich seiner besonderen Verantwortung als Pädagoge bewußt sein muß*" (Zitat aus Ihrem mir über die damalige Schulleitung gegen Empfangsbestätigung zugestellten Brief vom 21.10.1981), habe ich damals gehandelt, weshalb mich die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (mit der Ihre im Schreiben vom 21.10.1981 vorgetragene Ansichten als unzutreffend zurückgewiesen werden) mit Genugtuung erfüllt.

In Erwartung Ihrer Antwort verbleibe ich
mit dienstlichen Grüßen